

Die Zuständigkeiten des LWV Hessen im Rahmen der Integrationsvereinbarung

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird als landesweiter Kommunalverband von den

- 5 kreisfreien Städten und
- 21 Landkreisen

in Hessen getragen.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den LWV Hessen vom 07.05.1953
in der Fassung vom 16.12.2011

Der LWV Hessen ist

- **überörtlicher Träger der Sozialhilfe**

Leistungen für Menschen mit Behinderung, in besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch kranke und pflegebedürftige Menschen

- **Integrationsamt**

Leistungen für berufstätige Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber vorrangig auf dem 1. Arbeitsmarkt

Der LWV Hessen ist

- **Träger überregionaler Förderschulen**
mit angegliederten Internaten und Frühförderstellen
Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer
Sinnesbehinderung
- **Hauptfürsorgestelle**
Leistungen für Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte sowie deren Familien
Menschen mit Impfschaden und Opfer von Gewalttaten

Der LWV Hessen ist

- **Alleingesellschafter der Vitos GmbH**

Schwerpunkt ist die Behandlung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Kliniken und Kliniken für forensische Psychiatrie

Zuständigkeit im Rahmen der Integrationsvereinbarung

als **überörtlicher Träger der Sozialhilfe** für die

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

Leistungsvoraussetzungen

- Besonderes Lebensverhältnis
z.B. Haft, Wohnungslosigkeit
- Soziale Schwierigkeiten
durch Einschränkung des Lebens in der
Gemeinschaft, z. B. bei Straffälligkeit
- Selbsthilfe nicht möglich

Leistungen

- Ambulante Leistungen für nichtsesshafte Menschen
 - **Fachberatungsstellen/Tagesaufenthaltsstätten**
 - **Betreutes Wohnen**
- Teilstationäre Leistungen
- Stationäre Leistungen
 - **Wohn- und Übergangsheime**

aber :

Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für

- ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII
 - für haftentlassene Menschen

AnsprechpartnerInnen

Alle Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden vor Ort bei den

örtlichen Träger der Sozialhilfe

in Delegation bearbeitet.

Anträge auf Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII sind dort zu stellen und werden dort entschieden.

Welcher örtliche Sozialhilfeträger ist zuständig?

Zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe

- in dessen Bereich der letzte gewöhnliche Aufenthalt (gA) vor der Haft war.

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

In der Regel ist der gA identisch mit dem Wohnort vor Haftantritt.

Internetseite des LWV Hessen

www.lwv-hessen.de/service/formulare/

- **Antrag** auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII
- **Hilfeplan** für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

www.lwv-hessen.de/soziales

Soziale Landkarte



- unterstützt bei der Suche nach Leistungserbringern gemäß den §§ 67 ff. / §§ 53 ff. SGB XII in den Städten und Landkreisen
 - gegliedert nach Zielgruppen und kreisfreien Städten und Landkreisen -

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII

Leistungsvoraussetzungen

- wesentliche Behinderung liegt vor oder droht
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist eingeschränkt

Leistungen im Bereich Wohnen und Tagesstruktur sind z.B.:

Ambulante Leistungen:

- Betreutes Wohnen
- Begleitetes Wohnen in Familien

Teilstationäre Leistungen, z. B.:

- Tagesstätten bei seelischer Behinderung, Suchterkrankung
- Tagesförderstätten bei geistiger Behinderung
- Werkstätten für behinderte Menschen

Stationäre Leistungen

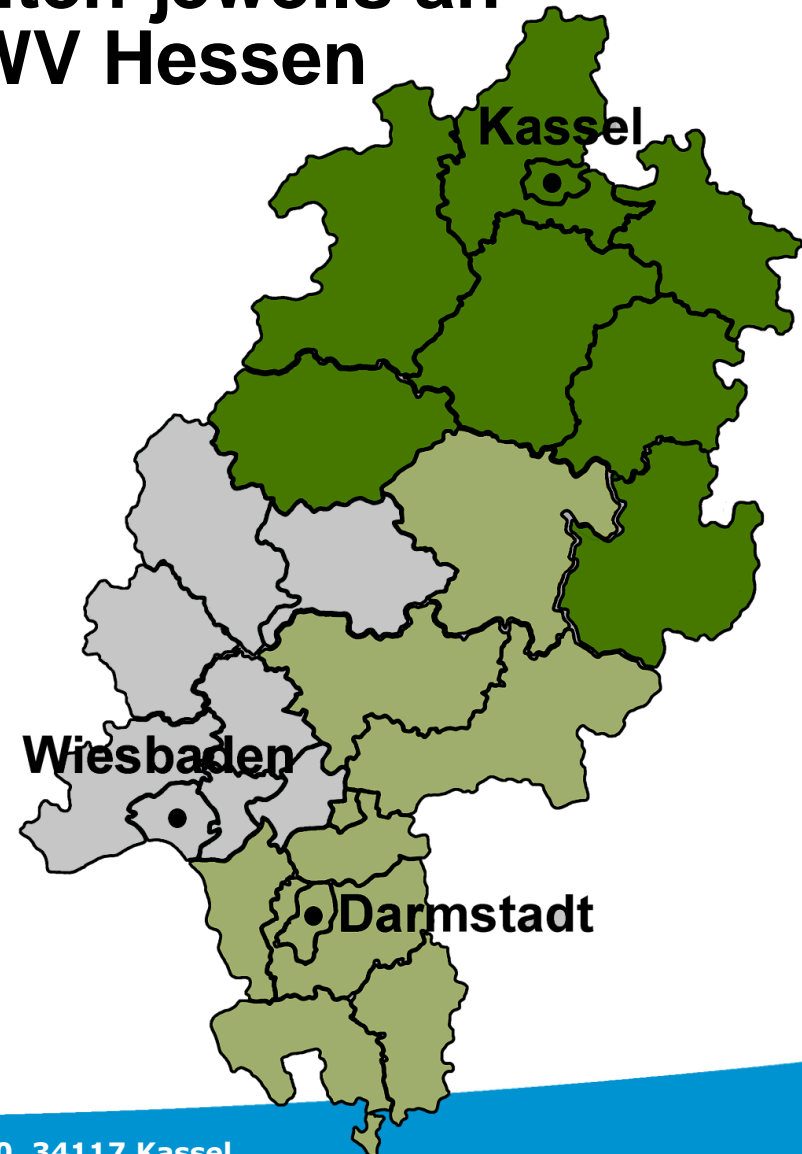
- in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, z.B. Wohn- und Übergangsheimen

AnsprechpartnerInnen in 3 Fachbereichen mit folgenden Zielgruppen

- Fachbereich für Menschen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbehinderung
- Fachbereich für Menschen mit geistiger Behinderung
- Fachbereich für Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung

Die 3 Fachbereiche arbeiten jeweils an den 3 Standorten des LWV Hessen in

- Kassel
- Darmstadt
- Wiesbaden



Für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis

- steht Ihnen ein/e Ansprechpartner/in im LWV Hessen
- je Fachbereich zur Verfügung.

Die örtliche Zuständigkeit wird im Grundsatz danach bestimmt, wo der Mensch mit Behinderung künftig leben möchte.

Verfahren:

- Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe
www.lwv-hessen.de/Service/Formulare/
- Fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten
www.lwv-hessen.de/Service/Formulare/
- Hilfeplanung
Erhebung des individuellen Bedarfs an
personenbezogenen Leistungen

■ Hilfeplankonferenz

gibt eine Empfehlung zu

- Art,
- Umfang,
- Dauer,
- Leistungserbringer,
- Ort der Leistungen

ab.

- Entscheidung trifft der LWV Hessen

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit.